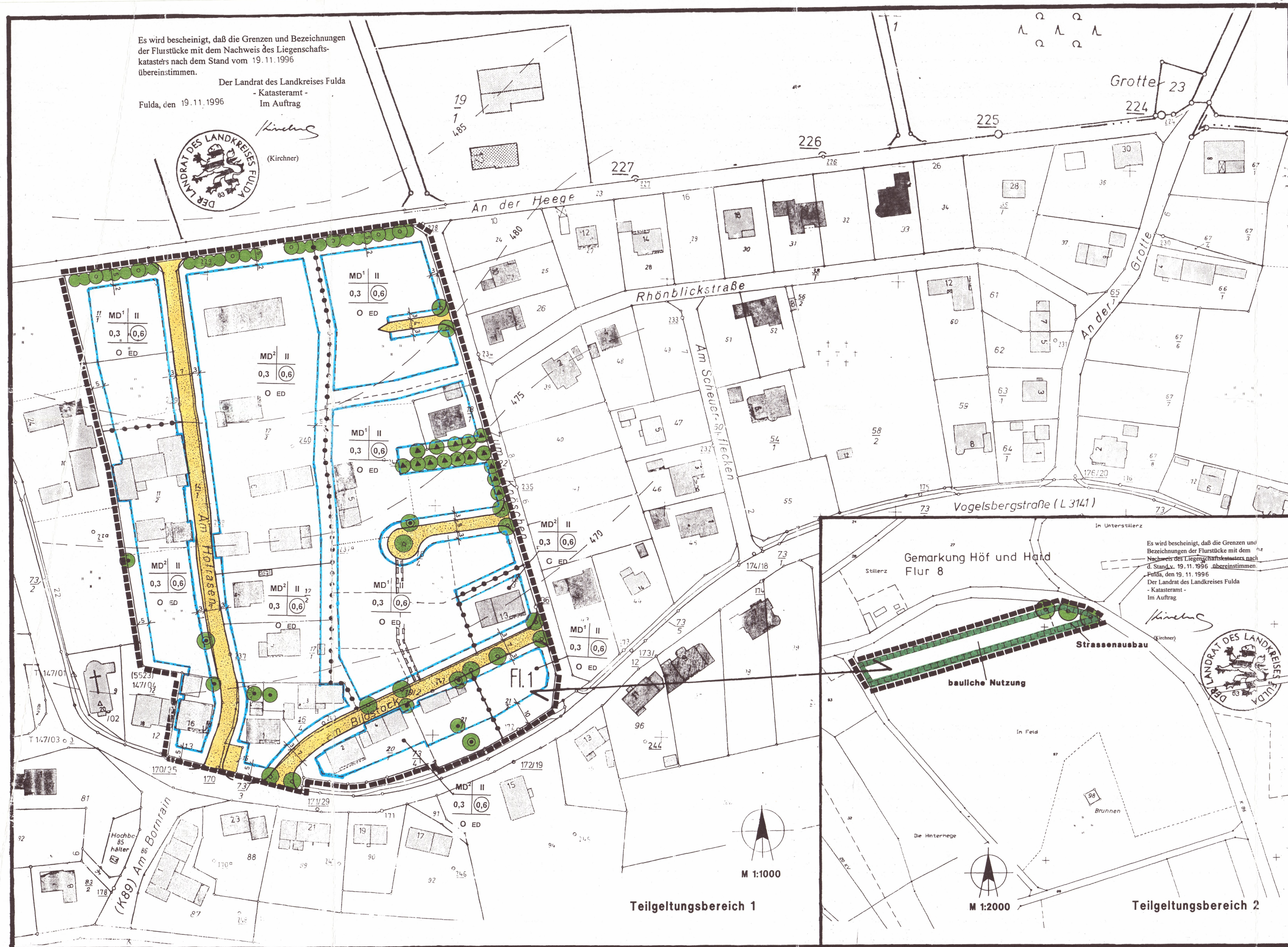




#### A.) GESETZESGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990.
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993.
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.03.1993.
- Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch das nach § 4 eingefügte § 8 a - 8 c BNatSchG vom 22. April 1993.

#### B.) PLANZEICHENERKLÄRUNG

##### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

|     |                                                        |
|-----|--------------------------------------------------------|
| MD  | Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)                                |
| 0,3 | Grundflächenzahl GRZ (§ 16 BauNVO)                     |
| 0,6 | Geschoßflächenzahl GFZ (§ 16 BauNVO)                   |
| II  | max. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) |

##### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

|    |                                        |
|----|----------------------------------------|
| o  | offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)   |
| ED | nur Einzel- und Doppelhäuser; zulässig |

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
|  | Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)      |
|  | überbaubare Grundstücksfläche       |
|  | nicht überbaubare Grundstücksfläche |

##### Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

|  |                                                                                   |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------|
|  | Straßenverkehrsflächen                                                            |
|  | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |

##### Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

|       |                      |
|-------|----------------------|
| —○—○— | Kanal (unterirdisch) |
|-------|----------------------|

##### Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zweckbestimmung: Externe Ausgleichsmaßnahmen im 2. Teilungsbereich

##### Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

|       |                                                                                                         |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ●     | Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen im Straßenebereich                                              |
| ●●    | Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern                                                                   |
| ●●●   | Im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren zu erhaltende Obstbäume; anliegende Obstbäume sind zu ersetzen. |
| ●●●●  | Zu erhaltende großkronige Laubbäume und alte Obstbäume                                                  |
| ●●●●● | Vorhandene Pappeln sind nach deren Abgang durch standortgerechte Laubbäume (Pflanzliste 1) zu ersetzen. |

##### Sonstige Planzeichen

|           |                                                                                      |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| —         | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) |
| —●—●—●—●— | Abgrenzung unterschiedlicher Ausgleichsmaßnahmen                                     |

##### Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

|   |                                                                                                     |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| — | Leitungsrecht (3 m Breite) für unterirdische Versorgungskabel zugunsten des Überlandwerkes Fulda AG |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|

##### Planzeichen ohne festsetzenden Charakter

|       |                                                                                                               |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| —     | Grundstücksgrenzen, Grenzsteine und Flurstücksnummern                                                         |
| —     | Flurgrenzen                                                                                                   |
| ---   | geplante Parzellierung (nicht verbindlich)                                                                    |
| 1:500 | Maßzahlen (in Meter)                                                                                          |
| —     | Gebäudebestand                                                                                                |
| —     | Vorhandene Böschungen                                                                                         |
| —     | Höhenlinien mit Höhenangabe (in Meter ü. NN - aus Topographischer Karte, Blatt 5523 Neuhoef - unveränderlich) |

#### C.) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)**  
Die Außenwandtraufhöhe beträgt max. 6,50 m und die Firsthöhe max. 12,00 m. Die Außenwandtraufhöhe wird gemessen über vorhandener Geländeoberfläche an der Talseite des Gebäudes, bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche, einschließlich Oberkante Fußpfette. Werden an der Außenwand unterschiedliche Höhen gemessen, so ist die mittlere Höhe anzunehmen. Für die Bestimmung der Firsthöhe gilt ebenfalls die talseitige Geländeoberfläche.

##### 2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche in Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg sowie Aufpflasterungen markanter Straßenbereiche bleibt der konkreten Straßenplanung vorbehalten. Die Baumaßnahmen sind mit einer Mindestgröße von 2,5 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die im Bebauungsplan eingezeichneten Baumstandorte können max. um 5 m verschoben werden, die Anzahl der Bäume darf jedoch nicht unterschritten werden.

##### 3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

##### 3.1 Telefon und Strom

In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Das Fernmeldesamt und das Überlandwerk Fulda sind von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet, 8 Monate vor Baubeginn schriftlich zu unterrichten. Schaltkästen des Überlandwerkes Fulda und der Telekom sind auf den Grundstücken zu dulden.

##### 3.2 Wasserversorgung und Entwässerung

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Bei Anpflanzungen im Bereich der Ver- und Entsorgungstrassen sind die Trassen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

##### 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

##### 4.1 Bodenbefestigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Befestigung der Rad- und Gehwege sowie der Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise mit kleinformatigen, offenen Materialien wie Rasekammern, Schotterdecken, Pflastersteinen o. ä. herzustellen. Der Fugenanteil soll mindestens 5 % der Fläche betragen, sofern keine offengeporgten Materialien verwendet werden.

##### 4.2 Grundstücksfreiflächenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Grundstücksfreiflächen sind mindestens zu 50 % der Grundstücksfläche als Grün-, Gärten u./o. Gehölzfläche anzulegen und zu unterhalten.

##### 4.3 Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf Baugrundstücken die bereits Baumbestand aufweisen, d. h. mind. 4 Bäume je Grundstück und diese im Rahmen der Bebauung erhalten werden, wird auf die Festsetzungen zur Anpflanzung von zusätzlichen Bäumen verzichtet.

##### 4.3.1 Ausgleichsmaßnahmen für MD<sup>1</sup>-Gebiet

- Pro angefangene 150 m<sup>2</sup> vollversiegelter Grundstücksfläche, ist mindestens ein großkroniger Laubbaum (s. Pflanzliste 2 - Bäume 3 x v., mind. 10 - 12 cm Stammumfang) bzw. ein hochstämmiger Obstbaum (s. Pflanzliste 3) anzupflanzen und zu unterhalten.
- Zusätzlich ist je 10 m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche mindestens ein Strauch zu pflanzen und zu pflegen.
- Bei Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,3 GRZ auf max. 0,45 GRZ ist pro angefangene 5 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelter Fläche ein weiterer Strauch auf dem Grundstück zu pflanzen.
- Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen siehe Punkt 4.3.4

##### 4.3.2 Ausgleichsmaßnahmen für MD<sup>2</sup>-Gebiet

Die Flächen des MD<sup>2</sup> sind z. T. bereits versiegelt, bei zusätzlicher Versiegelung gelten folgende Festsetzungen:

- Pro angefangene 100 m<sup>2</sup> zusätzlicher Grundstücksversiegelung ist ein standortgerechter Obstbaum (Pflanzliste 3) als Hochstamm (mind. 10 - 12 cm Stammumfang) oder ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum (Pflanzliste 2 - Bäume 3 x v.) verpflanzt mit mindestens 10 - 12 cm Stammumfang zu pflanzen und zu unterhalten.
- Pro angefangene 5 m<sup>2</sup> zusätzlicher Grundstücksversiegelung ist ein standortgerechter Strauch (Pflanzliste 2) zu pflanzen und zu unterhalten.
- Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5 m kleine Fenster-, Tor- u./o. Türöffnungen aufweisen, sind pro angefangene 5 m mit 1 Rank- u./o. Kletterpflanze (Pflanzliste 4) zu bepflanzen.

##### 4.3.3 Ausgleichsmaßnahmen für die Erschließungsanlagen

- siehe Punkt 4.3.4 -

##### 4.3.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnung zu den geplanten Eingriffen in die Natur und Landschaft (§ 8 a Abs. 1 BNatSchG)

##### Geplante Entwicklungsmaßnahmen:

Die Gemeinde Flieden ist Eigentümerin des rd. 5,34 ha großen Flurstückes Nr. 97, Flur 8 in der Gemarkung Höf und Haid. Auf diesem Flurstück werden im Rahmen erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 wird eine Teilfläche von 4550 m<sup>2</sup> des Flurstückes zum Teilungsbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Hofrasen“ erklärt und folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant:

- Entlang der Kreisstraße K 86 sind 10 Laubbäume im Abstand von ca. 20 m anzupflanzen. Zu verwenden sind Bäume (3 x v., o. B., 16 - 18 cm Stammumfang) der Arten:  
Bergahorn - Acer pseudoplatanus  
Winterlinde - Tilia cordata  
Esche - Fraxinus excelsior  
Traubeneiche - Quercus petraea
- Auf einer Fläche 2230 m<sup>2</sup> ist die bisherige Ackerfläche der Sukzession zu überlassen, hierbei handelt es sich um einen Teil des 20 - 25 m breiten Sukzessionsaumes, welcher die geplante Feldgehölzpflanzung umgibt.
- Zusätzlich ist auf einer Fläche von 2320 m<sup>2</sup> die bisherige Ackerfläche mit einer Gras-/Krautmischung einzusäen und in eine extensiv genutzte Grünlandwiese umzuwandeln.

##### Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die Bereitstellung der Fläche des Teilungsbereiches 2 sowie Aufwendungen für die dort durchzuführenden Maßnahmen (siehe Punkt 4.3), werden den zu erwartenden Eingriffen wie folgt zugeordnet:

- Für die Eingriffe in Natur und Landschaft infolge des Straßen- und Wegebaus ist eine Fläche von 750 m<sup>2</sup> mit einer Gras-/Krautmischung einzusäen. Zusätzlich sind drei Laubbäume anzupflanzen.
- Für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der baulichen Nutzung des MD<sup>1</sup>-Gebietes, ist eine Fläche von 2320 m<sup>2</sup> der Sukzession zu überlassen sowie eine Fläche von 1570 m<sup>2</sup> mit einer Gras-/Krautmischung einzusäen.

##### 4.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

##### 4.4.1 Straßenbäume

Gemäß der Planzeichnung sind großkronige Laubbäume (s. Pflanzliste 1) im Straßenbereich anzupflanzen und zu pflegen. Zu verwenden sind Bäume - 3 x v. und einen Stammumfang von 14 - 16 cm. Bei städtebaulicher Erfordernis kann der Pflanzstandort um max. 5 m verschoben werden. Die Anzahl der Bäume im Straßenraum darf jedoch nicht reduziert werden.

##### 4.4.2 Ortsrandeengrünung

Parallel zu der nördlichen Grenze des Planungsbereiches sind in mindestens 5 Reihen standortgerechte Laubbäume und Sträucher zu pflanzen, wobei die Sträucher in einem Abstand von 1 m zu setzen sind. Zusätzlich ist mindestens ein heimischer Laubbaum (Pflanzliste 2) oder ein Obstbaum (Pflanzliste 3) je 10 m lfd.m. Gehölzstreifen zu pflanzen und zu unterhalten. Die Gehölzpflanzung ist den Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen.

##### 4.5 Grundstücksbepflanzung

Für die Bepflanzung der Grundstücksflächen werden die Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation (s. Pflanzliste 2) empfohlen. Das Anpflanzen von Ziergehölzen ist in geringem Maße zulässig. Nadelgehölze die eine Endhöhe von mehr als 2 m erreichen sind unzulässig.

##### Pflanzliste 1

|        |              |                       |
|--------|--------------|-----------------------|
| Arten: | Bergahorn    | - Acer pseudoplatanus |
|        | Feldahorn    | - Acer campestre      |
|        | Spitzahorn   | - Acer platanoides    |
|        | Stieleiche   | - Quercus robur       |
|        | Traubeneiche | - Quercus petraea     |
|        | Winterlinde  | - Tilia cordata       |

##### Pflanzliste 2

|        |              |                       |
|--------|--------------|-----------------------|
| Bäume: | Bergahorn    | - Acer pseudoplatanus |
|        | Feldahorn    | - Acer campestre      |
|        | Spitzahorn   | - Acer platanoides    |
|        | Hainbuche    | - Carpinus betulus    |
|        | Rotbuche     | - Fagus sylvatica     |
|        | Esche        | - Fraxinus excelsior  |
|        | Stieleiche   | - Quercus robur       |
|        | Traubeneiche | - Quercus petraea     |
|        | Vogelkirsche | - Prunus avium        |
|        | Winterlinde  | - Tilia cordata       |

##### Sträucher:

|                         |                                                       |
|-------------------------|-------------------------------------------------------|
| Brombeere               | - Rubus fruticosus                                    |
| Gewöhnlicher Schneeball | - Viburnum opulus                                     |
| Hartnagel               | - Cornus sanguinea                                    |
| Hasel                   | - Corylus avellana                                    |
| Himbeere                | - Rubus idaeus                                        |
| Rosen                   | - Rosa canina, - dumetorum, - rosagajda, - laetissima |
| Rote Heckenkirsche      | - Lonicera xylosteum                                  |
| Schwarzer Holunder      | - Sambucus nigra                                      |
| Schlehe                 | - Prunus spinosa                                      |
| Kreuzdorn               | - Rhamnus cathartica                                  |
| Stachelbeere            | - Ribes uva-crispa                                    |
| Weißdorn                | - Crataegus monogyna                                  |

##### Pflanzliste 3

##### Apfel:

Boskop  
Goldparmäne  
Gravensteiner  
Rheinischer Bohnapfel  
Schafnase

##### Rosen:

Grüne Jagdbirne  
Gute Gude  
Gute Luise  
Nuss Pottau

##### Südkirschen:

Bütners Rote Knorpelkirsche  
Hedelfinger

##### sowie:

Pflaumen, Mirabellen, Zwetschen, Speierling

##### Pflanzliste 4

##### Fassadenpflanzen:

Kletterich  
Kletterrosen  
Wilder Wein  
Gemeine Waldrebe  
Akebia  
Blareugen

- Polygonum sub.  
- Rosa Hybriden  
- Parthenocissus quinquefolia  
- Clematis vitalba  
- Akebia quinata  
- Wisteria sinensis

##### 4.6 Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Eventuell vorhandene Obstbäume sind im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren zu erhalten. Die vorhandenen Pyramidenpfeile sind ebenfalls zu erhalten, nach deren Abgang sind diese durch Bäume der Pflanzliste 2 zu ersetzen.

##### 5. Abgrabungen und Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 50 cm (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländebedingungen zugelassen werden (siehe auch Gestaltungsvorschriften).

##### 6. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.

#### D.) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung und § 87 HBO vom 20.12.1993 (GVBl. II 361-97)

##### 1. Dachform und Dachgestaltung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 45°, dies gilt auch für Garagen und Nebenanlagen. Die Dachneigung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt werden und soll in kleinteiligen roten oder dunklen Dachpfannen/Dachziegeln erfolgen. Die Dachüberstände dürfen max. 0,50 m betragen.

##### 2. Gauben

Gemäß der Gaubensatzung der Gemeinde Flieden (vom 19. November 1990) sind folgende Gauben zulässig:

Schleppgauben oder Trapezgauben, die eine Länge von höchstens 2/3 der Gesamtlänge des Daches nicht überschreiten. Die max. Höhe der senkrechten Gaubenaußenwand über der Dachhaut darf 1/3 der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten. Die max. Gesamthöhe der Gaube darf 1,50 m nicht überschreiten. Der seitliche Abstand vom Ortsgang, bei Walmdächern von der Grat/Kehlinie, muß mind. 1,50 m betragen.

Zwerggiebel sind in der Dachneigung wie das Hauptdach oder steiler auszuführen. Darüber hinaus sollen Zwerggiebel nicht mehr als 2 Fensterflächen breit sein, max. jedoch 2,25 m. Die Fenster müssen in stehendem Rechteckformat ausgeführt werden. Bei entsprechendem Bedarf können mehrere Gauben als Zwerggiebel (Spitzgiebel) angeordnet werden. Die Firsthöhe muß bei dem Zwerggiebel mind. 0,50 m unter dem Hauptdach liegen.

##### 3. Drempl (Kniestock)

Die Dremplhöhe beträgt 0,75 m - jeweils gemessen am aufgehenden Außenmauerwerk der Traufseite.

##### 4. Fenster

Als Fensterformate werden Hoch-/Rechteckformate festgesetzt.

##### 5. Einfriedigungen

Die straßenseitigen Einfriedigungen der Baugrundstücke dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden. Die zulässige Höhe beträgt 100 cm. Sockelmauern dürfen straßenseitig nur bis 50 cm über Straßenoberkante errichtet werden. Der Verlauf der Einfriedigungen ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.

Die Mauern sollen so ausgeführt, daß sie entweder bepflanzt oder berankt werden können. Mauern, Zäune und Hecken dürfen die Sicht bei Ausfahrten von Garagen und Einstellplätzen sowie Straßeneinmündungen nicht behindern.

Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen sind so vorzunehmen, daß Kleintiere ohne Behinderung über die Grundstücksgrenzen wandern können. So müssen z. B. feingliedrige Maschen- drahtzäune ca. 10 cm über dem Boden enden. Sockelmauern dürfen nicht errichtet werden.

##### 6. Mülltonnen

Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.

##### 7. Stellplätze und Garagen

Es gilt die Stellplatz- und Abblösesatzung der Gemeinde Flieden.

Für Garagen gilt die HBO und die GaVO.

#### E.) HINWEISE

##### 1. Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdbauarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

##### 2. Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist durch die vorhandenen Wasserversorgungstrassen bzw. durch die ebenfalls vorhandene Zisterne sichergestellt.

##### 3. Dachflächenwasser

Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser, z. B. zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung verwendet werden.

Zur Beachtung der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die unmittelbare Verbindung mit einer Regenwasseranlage bzw. eines Brauchwassernetzes mit dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht zulässig (Beachtung der DIN 1946 und DIN 1988, Teil 4). Trinkwassernetze und Regenwasser- bzw. Brauchwassernetze sind in unterschiedlichen Materialien auszuführen und zu kennzeichnen (TWWG § 17).
- Alle Zapfstellen und Anschlüsse der Regenwasser- bzw. Brauchwasseranlagen sind mit einem Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

##### 4. Zufahrtswege

Zufahrtswege sind für eine Fahrbelastung von 20 t Gesamtgewicht zu befestigen und so anzulegen, daß der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist (§ 4 Abs. 2 HBO).

#### F.) AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

##### 1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden am 28.01.1993 beschlossen. Der Beschluß wurde am 29.03.1996 öffentlich bekanntgemacht.

##### 2. Bürgerbeteiligung

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 10.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 08.03.1994.

Der Termin der zweiten Bürgerbeteiligung wurde am 08.03.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 11.03.1996.

##### 3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 01.12.1995.

##### 4. Auslegungsbeschluss

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden am 11.07.1996 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 05.08.1996 bis 05.09.1996 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde am 26.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

##### 5. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden am 28.11.1996 beschlossen worden.

Flieden, den 29.11.1996



Ebert, Bürgermeister

##### 6. Anzeige des Bebauungsplanes

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügt vom 10. März 1997, Az.: 34 - TUEDEN - 41

Regierungspräsident Kassel  
im Auftrag:



##### 7. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 27.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

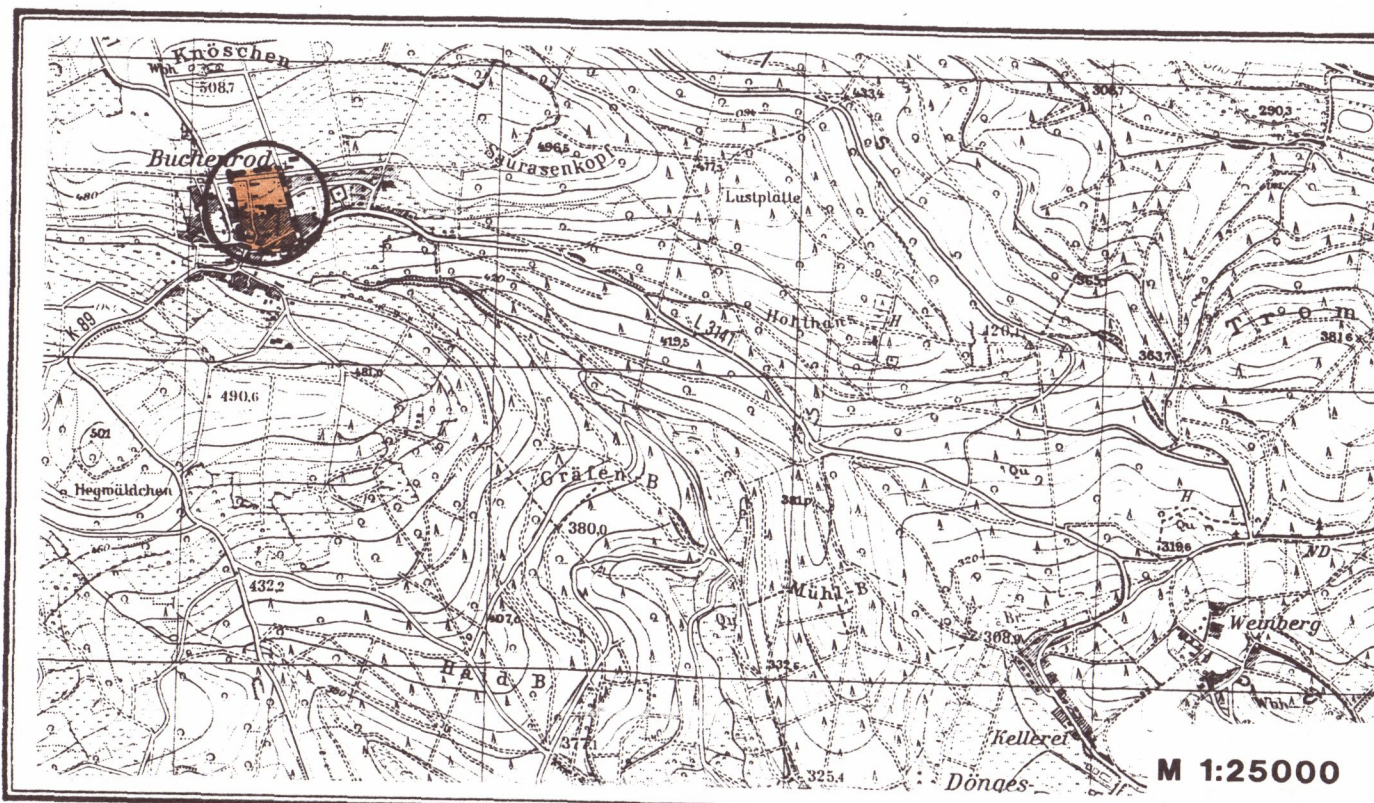
Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Poppenhausen (Baubehörde) bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 27.03.1997 rechtskräftig geworden.

Flieden, den 28.03.1997



Ebert, Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN NR. 3 MIT INTEGRIERTEM  
LANDSCHAFTSPLAN "AM HOFRASEN"  
OT BUCHENROD, GEMEINDE FLIEDEN**

**PLANUNGSBÜRO H. HENNING**  
bearb.: Hoffmann  
Datum: Juli 94  
gezeichnet: Jatzek  
Datum: Juli 94  
gezeichnet: Hoffmann  
Datum: 1.9.96  
gezeichnet: Hoffmann  
Datum: 1.9.96

**36043 FULDA  
KUNZELER STRASSE 11  
TEL.: (0661) 92814-0  
FAX: (0661) 92814-50**